



DEUTSCHE HOSPIZ STIFTUNG
Patientenschutz für Schwerstkranke und Sterbende

Weil Sterben auch Leben ist

Hospiz Info Brief 3 / 2005

Dortmund / Berlin, 02. November 2005

Das TOP-Thema:

Forderungen der Deutschen Hospiz Stiftung an den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung

Angestoßen durch die Gründung des deutschen Ablegers der Schweizer Suizidorganisation Dignitas ist auch hierzulande die Diskussion über assistierten Suizid und Sterbehilfe erneut entflammt. Sie hat in erschreckender Weise deutlich gemacht, dass die Begriffe der aktiven und passiven Sterbehilfe und ihre Abgrenzung vom assistierten Suizid noch immer unklar verwendet werden. Die Begriffsverwirrung trägt dazu bei, die aktuelle Diskussion über das Thema Sterbehilfe in eine falsche Richtung zu lenken. Als Patientenschutzorganisation der Schwerstkranken und Sterbenden in Deutschland spricht sich die Deutsche Hospiz Stiftung ganz entschieden für eine deutliche Begriffsverwendung in folgendem Sinne aus:

Aktive Sterbgehilfe ist die gezielte Lebensbeendigung durch Gabe eines letal wirkenden Medikamentes (verboten auf Grundlage des § 216 StGB). Passive Sterbehilfe beschreibt – den Willen des Patienten vorausgesetzt – den zulässigen Verzicht oder Abbruch einer bereits begonnenen sterbensverlängernden Behandlung. Beim assistierten Suizid hilft eine zweite Person bei der Vorbereitung des Suizids. Die tödliche Handlung selbst geht jedoch vom Suizidenten aus. Da die Tatherrschaft bei ihm liegt, ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar. Diese klare Begriffsbestimmung bedarf keiner Erweiterung oder Veränderung. Vielmehr muss sich politisches Handeln auf eine grundlegende Verbesserung der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender konzentrieren. Dafür setzt sich die Deutsche Hospiz Stiftung im Interesse ihrer über 55.000 Mitglieder und Förderer ein und fordert deshalb die Festschreibung folgender Punkte im auszuhandelnden Koalitionsvertrag, um deren Umsetzung innerhalb der nächsten vier Jahre zu garantieren:

1. Keine Änderung oder Ergänzung zu § 216 StGB, Tötung auf Verlangen

Die Deutsche Hospiz Stiftung fordert, im Koalitionsvertrag festzuschreiben, dass es in der anstehenden Legislaturperiode keine Änderung oder Ergänzung zu § 216 StGB, Tötung auf Verlangen, geben wird.



Keine Änderung oder Ergänzung zu § 216 StGB

Impressum:

Deutsche Hospiz Stiftung, Geschäftsstelle Dortmund, Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 02 31 / 73 80 73 - 0, Fax 02 31 / 73 80 73 - 1
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 / 2 84 44 84 - 0, Fax 030 / 2 84 44 84 - 1
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro München, Baldestraße 9, 80469 München, Tel. 089 / 20 20 81 - 0, Fax 089 / 20 20 81 - 11



Die zahlreichen ablehnend-kritischen Kommentare zur Forderung des Hamburger Justizsenators Roger Kusch (CDU), aktive Sterbehilfe zu legalisieren, zeigen eine breite Mehrheit deutscher Politiker, die gegen eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe sind. Auch schon vor den Bundestagswahlen haben sich mit Ausnahme der FDP alle etablierten Parteien ausdrücklich gegen die aktive Sterbehilfe ausgesprochen (Antworten der Parteien auf die Wahlprüfsteine der Deutschen Hospiz Stiftung vom August 2005 - <http://www.hospize.de/verweise/stellung.htm>).

Paragraph 216 StGB regelt die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen und damit auch die der aktiven Sterbehilfe völlig ausreichend und muss unangetastet bleiben. Die Verfassung garantiert jedem Bürger sowohl seine Autonomie als auch seine Integrität zu schützen. Zum Integritätsschutz gehört auch der Schutz vor Willkür und Kostendruck. Daher muss das absolute Tötungsverbot unangetastet bleiben. Einzelfälle, welche ethisch-moralische Ausnahmen erfordern können, können nicht durch ein allgemeines Gesetz geregelt werden. Für solche Fälle sind allein die Gerichte zuständig. Hat jemand gegen das absolute Tötungsverbot verstoßen, muss er sich hierfür in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren verantworten. Nur ein solches kann dem Einzelfall gerecht werden und auch im Einzelfall von Strafe absehen.

Zudem bedarf auch die Rechtslage zum begleiteten Suizid keiner Klarstellung. Mit der Straffreiheit des Suizids zeigt der Staat, dass er in diesen Bereich individueller Selbstbestimmung nicht eingreifen will. Das Recht zur Selbsttötung besteht damit grundsätzlich. Hingegen gibt es keine Pflicht des Staates, die von ihm akzeptierte Einzelfallentscheidung zur Selbsttötung durch weitere Maßnahmen zu fördern. Ebenso würde eine solche Förderung die gewährte Selbstbestimmung konterkarieren. So lange der Staat nicht jedem Schwerstkranken und Sterbenden die Möglichkeit bietet, ihn mit modernen Formen der Sterbebegleitung und hochqualifizierter Schmerztherapie menschenwürdig zu begleiten, bietet er ihm auch keine echte Wahlmöglichkeit. Den Schwerstkranken und Sterbenden muss Rechtssicherheit in den Fragen der Autonomie und des Integritätsschutzes gewährt werden, die verbindlich ist und nicht wechselweise zur Debatte steht.

2. Implementierung von ambulanten Palliative-Care-Diensten zur besseren Versorgung Schwerstkranker und Sterbender

Die Deutsche Hospiz Stiftung fordert, das aktuell von Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) angekündigte Hilfsprogramm für Schwerstkranken und Sterbende in den Koalitionsvertrag aufzunehmen. Wenn das nicht geschieht, dann ist die geforderte Verbesserung der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in den nächsten vier Jahren nicht realisierbar.

**Angekündigtes Programm
umsetzen: ambulante
Palliative-Care-Dienste
schaffen**

Impressum:



In der vergangenen Woche hatte Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) angekündigt, mit fast 250 Millionen Euro rund 330 so genannte Palliative-Care-Teams zu schaffen. Diese multiprofessionellen Teams aus Ärzten und Pflegekräften sollen eine bessere Versorgung Schwerstkranker und Sterbender zu Hause, in Kliniken und in Pflegeheimen gewährleisten. Nach Angaben der Ministerin kosten die Teams etwa 100 Millionen Euro jährlich. Weitere 110 Millionen Euro sollen für Medikamente sowie Heil- und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Hinzu kämen 26 Millionen Euro für eine verbesserte hausärztliche Versorgung. Von dem Hilfsprogramm profitierten zehn Prozent der Schwerstkranken und Sterbenden, so Schmidt.

Bereits im Juli 2003 entwickelte die Deutsche Hospiz Stiftung ein Strategiepapier (<http://www.hospize.de/verweise/stellung.htm>), das den aktuellen Forderungen der Bundesgesundheitsministerin entspricht. Eine Umsetzung der Forderungen ist dringend notwendig, da derzeit gerade einmal 2 Prozent der Schwerstkranken und Sterbenden eine professionelle Palliative-Care-Versorgung in Deutschland erhalten. Darüber hinaus muss endlich ein Rechtsanspruch auf eine umfassende, hochprofessionelle Sterbebegleitung (Palliative-Care) in der gesetzlichen Krankenversicherung implementiert werden.

3. Gesetzliche Regelung zu Patientenverfügungen

Die Deutsche Hospiz Stiftung fordert, in den Koalitionsvertrag die Verabschiedung eines Gesetzes über Patientenverfügungen aufzunehmen.

Gesetzliche Regelung zu Patientenverfügungen verabschieden

In der vergangenen Legislaturperiode war vielfach und intensiv über eine mögliche Ausgestaltung eines Gesetzes zu Patientenverfügungen diskutiert worden. Allerdings ohne ein greifbares Ergebnis. Aktuell hat sich nun auch Bundespräsident Horst Köhler in die Debatte eingeschaltet und dringend eine gesetzliche Ausgestaltung angemahnt.

In der großen Koalition liegt die seltene Chance, ohne parteipolitisches Kalkül eine von breiter Zustimmung getragene Lösung zu finden. Denn: Lösungsvorschläge liegen schließlich auf dem Tisch. Auch hier war die Deutsche Hospiz Stiftung bereits aktiv und hat im Juni einen Vorschlag für ein Patientenautonomie- und Integritätsschutzgesetz vorgelegt.

(<http://www.hospize.de/verweise/stellung.htm>)

4. Besondere Bedürfnisse Demenzkranker in Pflege- und Krankenversicherung

Die Deutsche Hospiz Stiftung fordert, die Notwendigkeit rechtlicher Verbesserungen für die Versorgung Demenzkranker in der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung in den Koalitionsvertrag

Bedürfnisse Demenzkranker in Pflege- und Krankenversicherung berücksichtigen

Impressum:



aufzunehmen. Alle Parteien haben dies auch schon vor den Wahlen in ihrer Beantwortung der Wahlprüfsteine der Deutschen Hospiz Stiftung verbindlich zugesagt.

Bisher werden in der gesetzlichen Pflege- sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung die besonderen Bedürfnisse Demenzkranker völlig ignoriert. Dabei leiden bereits heute rund 1,6 Millionen Menschen an einer Form der Demenz. Der große Betreuungsaufwand - insbesondere im fortgeschrittenen Krankheitsstadium - , der über die rein körperliche Pflegebedürftigkeit weit hinausgeht, wird bisher vollständig außer Acht gelassen. Hier muss in den nächsten vier Jahren nicht nur eine Abrechenbarkeit geschaffen werden.

Helfen Sie mit - leiten Sie den Hospiz Info Brief weiter

Sie kennen Menschen, die ebenfalls Interesse am Hospiz Info Brief haben? Dann schicken Sie uns bitte deren Namen, Anschrift, ggf. Funktion und die E-Mailadresse an muenzberg@hospize.de oder bitten diese Menschen, selbst mit uns in Kontakt zu treten.



Impressum:

Deutsche Hospiz Stiftung, Geschäftsstelle Dortmund, Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 02 31 / 73 80 73 - 0, Fax 02 31 / 73 80 73 - 1
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 / 2 84 44 84 - 0, Fax 030 / 2 84 44 84 - 1
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro München, Baldestraße 9, 80469 München, Tel. 089 / 20 20 81 - 0, Fax 089 / 20 20 81 - 11



Antwortabschnitt
(Rückmeldung auch per Fax 02 31 / 73 80 73 - 1)

Deutsche Hospiz Stiftung
Im Defdahl 5 - 10

44141 Dortmund

Ich / Wir bitten außerdem um Zusendung des Hospiz Info Briefs per E-Mail auch an folgende Adresse(n) *(bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben)*:

Name (des Dienstes bzw. der Person)	Funktion (z.B. Vorsitzender)	E-Mail-Adresse

Absender *(bitte auch Hospizdienst bzw. -einrichtung angeben)*:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Sonstige Mitteilungen:

